

# Stadt Schmölln Amtsblatt

Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübel, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitzsch  
mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen



Nr. 05 | Samstag, 10. April 2021

Jahrgang 25

**01.05.**  
**8 – 13 Uhr**  
**Marktplatz**  
**Schmölln**

# Blumen- & PFLANZENMARKT

- Traditioneller Pflanzenmarkt
- regionale Gartenbauunternehmen
- reichhaltiges Sortiment an Blumen und Grünpflanzen
- fachmännische Beratung rund um das Thema Pflanzen

## Aus dem Inhalt

### Amtlicher Teil Schmölln

- Beschlüsse der 26. Tagung des Technischen Ausschusses am 01.03.2021
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Altkirchen
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmölln
- Beschlüsse der 11. Tagung des Sozialausschusses am 02.03.2021

- Beschlüsse der 21. Hauptausschusssitzung am 08.03.2021
- Beschlüsse der 20. Stadtratssitzung am 18.03.2021

### Nichtamtlicher Teil

- Nachrichten aus dem Rathaus
- Vereinsnachrichten
- Kirchennachrichten
- Informationen aus Dobitschen

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste Amtsblatt erscheint am **08.05.2021**. Redaktionsschluss ist am **Montag, dem 26.04.2021, um 12:00 Uhr**.

## Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung/Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR,  
Dorfstraße 10 • 04626 Schmölln OT Nöbdenitz  
Tel.: 034496 60041 | Fax: 64506 | schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: monatlich und bei Bedarf, Auflage: 8.300 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Itner, Rathaus Schmölln | Tel.: 034491 76-121 | Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden. Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Tel. 03447 894617, Meldung zu machen.

## Amtlicher Teil Schmölln

### Beschlüsse der 26. Tagung des Technischen Ausschusses

am 1. März 2021

#### Beschluss-Nr. 0407/2021

Vergabe der Ing.- Leistung: „Zschernitzsch BA 4, Bauüberwachung Deutsche Bahn“.

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: die Ingenieurleistung „Zschernitzsch BA 4, Bauüberwachung Deutsche Bahn“ an die Firma PTB Magdeburg GmbH, NL Leipzig, Bitterfelder Straße 14, 04129 Leipzig, mit einer Angebotssumme von 21.705,06 Euro (incl. 19 % MwSt.) zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

#### Beschluss-Nr. 0408/2021

Vergabe der Planungsleistung: „Generalentwässerungsplan 2019 – 2021 der Stadt Schmölln“ Teil 3.1. – 3.4.: Beurteilung Bauzustand Abwassernetz.

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung den Nachtrag zur Planungsleistung „Generalentwässerungsplan 2019 – 2021 der Stadt Schmölln, Teil 3: Beurteilung Bauzustand Abwassernetz“ an das Ing.- Büro für Bauwesen und Wasserwirtschaft GmbH, Hainstraße 13, 07545 Gera, mit einer Angebotssumme von 74.720,10 Euro (incl. 19 % MwSt.) zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage-zzgl. Änderungen im Betreff siehe Protokoll)

Schmölln, den 1. März 2021

gez. W. Hippe, Vorsitzender des Technischen Ausschusses

### Beschlüsse 11. Tagung des Sozialausschusses am 2. März 2021

#### Beschluss Nr. B 0409/2021

Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen durch finanzielle Zuwendung.

Der Sozialausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: aufgrund des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Schmölln eine Zuwendung in Höhe von 240,00 Euro an den DMSG Landesverband Thüringen e. V., Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose Schmölln.

Die Mittel stehen im Jahr 2021 ausschließlich für den Besuch des Kabarets zur Verfügung.

#### Beschluss Nr. B 0410/2021

Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen durch finanzielle Zuwendung.

Der Sozialausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: aufgrund des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Schmölln eine Zuwendung in Höhe von 250,00 Euro an den SV Fortschritt Schmölln 1951 e. V.. Die Mittel stehen im Jahr 2021 ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit der Abteilung Tischtennis zur Verfügung.

#### Beschluss Nr. B 0411/2021

Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen durch finanzielle Zuwendung.

Der Sozialausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: aufgrund des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Schmölln eine Zuwendung in Höhe von 451,24 Euro an den Gartenverein „Am Sportplatz, Schmölln 1906“ e. V.. Die Mittel stehen im Jahr 2021 ausschließlich für die Sanierung der Elektroinstallation zur Verfügung.

#### Beschluss Nr. B 0412/2021

Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen durch finanzielle Zuwendung.

Der Sozialausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: aufgrund des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Schmölln eine Zuwendung in Höhe von 200,00 Euro an die Katholische Jugend Schmölln des Katholischen Pfarramts Altenburg. Die Mittel stehen im Jahr 2021 ausschließlich für das Familienprojekt „Nationalpark erleben“ zur Verfügung.

#### Beschluss Nr. B 0413/2021

Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen durch finanzielle Zuwendung.

Der Sozialausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: aufgrund des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Schmölln eine Zuwendung in Höhe von 1.500,00 Euro an den Förderverein „Förderer und Freunde der Grundschule Altkirchen“. Die Mittel stehen im Jahr 2020/21 ausschließlich für die Anschaffung eines neuen Spielgeräts zur Verfügung.

#### Beschluss Nr. B 0414/2021

Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen durch finanzielle Zuwendung entsprechend der Richtlinie zur Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Schmölln.

Der Sozialausschuss des Stadtrats der Stadt Schmölln beschließt: Dem Caritasverband für Ostthüringen e. V. wird gem. 2.4. der Richtlinie zur Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Schmölln eine Zuwendung in Höhe von 1.200,00 Euro gewährt. Die Mittel stehen im Jahr 2021 ausschließlich für die Raummiete der Begegnungsstätte „Treff am Kiesberg“ zur Verfügung.

(laut Beschlussvorlage)

#### Beschluss Nr. B 0415/2021

Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen durch finanzielle Zuwendung entsprechend der Richtlinie zur Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Schmölln.

Der Sozialausschuss des Stadtrats der Stadt Schmölln beschließt: Dem Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Alten-

burg/Schmölln e. V. wird gem. 2.4. der Richtlinie zur Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Schmölln eine Zuwendung in Höhe von 1.500,00 Euro gewährt.

Die Mittel stehen im Jahr 2021 ausschließlich für die Raummiete der Kleiderkammer in der Stadt Schmölln zur Verfügung.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, den 2. März 2021

gez. Dr. Siegmund, Vorsitzender Sozialausschuss

## Beschlüsse der 21. Hauptausschusssitzung am 8. März 2021

### Beschluss Nr. 0416/2021

Nutzung des Schmöllner Wappens

Der Hauptausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung: Entsprechend § 7 Abs. 2 ThürKO wird der Bürgermeister ermächtigt, der VR-Bank Altenburger Land eG die Genehmigung zur Verwendung des Schmöllner Stadtwappens in Zusammenhang mit der Prägung von „Stadtkirche St. Nicolai Schmölln-Gedenkmünzen“ zu erteilen.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, 8. März 2021

Schrade, Bürgermeister der Stadt Schmölln

## Beschlüsse der 20. Stadtratssitzung am 18. März 2021

### Beschluss-Nr. B 0419/2021

Beschluss eines Museumskonzeptes für das Knopf- und Regionalmuseum der Stadt Schmölln.

Der Stadtrat Schmölln beschließt, dass beigefügte Museumskonzept der Stadt Schmölln für das Knopf- und Regionalmuseum und beauftragt den Bürgermeister mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung des Museumskonzeptes und zur Lösung der aufgezeigten Mängel unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel. Halbjährlich wird im Rahmen der regulären Sozialausschusssitzungen über den Stand der konzeptionellen Umsetzung berichtet.

Das Museumskonzept der Stadt Schmölln ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beigefügt.

(laut Beschlussvorlage)

### Beschluss-Nr. B 0420/2021

Festlegung der 2. Vertretungsbesetzung der Ausschüsse des Stadtrates Schmölln.

Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung: Auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrates erfolgt die namentliche Besetzung der zweiten Vertreter der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Schmölln. Die namentliche Benennung der zweiten Stellvertretung erfolgt gemäß der Anlage 1.

Bei Interesse im Stadtratsbüro einsehbar.

(laut Beschlussvorlage)

### Beschluss-Nr. B 0421/2021

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021.

Der Stadtrat Schmölln beschließt, dass die Teilnahme der Stadt Schmölln über die Stadtwerke Schmölln GmbH am Projektauftrag 2021 des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten

gebilligt wird, die Absicht zur Umsetzung des Fördervorhabens besteht und die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von max. 150.000 Euro durch die Stadtwerke Schmölln GmbH aufgebracht werden können. Es entstehen der Stadt Schmölln daraus keine finanziellen Verpflichtungen.

(laut Beschlussvorlage)

### Beschluss-Nr. B 0422/2021

Überprüfung der aktuellen Organisations- und Rechtsform der Stadtwerke Schmölln GmbH und Entwicklung Geschäftsfeld Strom.

Der Stadtrat beschließt: Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Schmölln GmbH den Prüfauftrag zu erteilen, eine strategische Überprüfung der aktuellen Organisations- und Rechtsform der Stadtwerke im Zusammenhang mit den dazugehörigen Geschäftsfeldern und darüber hinaus eine langfristige Strategie für das Geschäftsfeld Strom zu entwickeln.

(laut Beschlussvorlage)

### Beschluss-Nr. B 0423/2021

Berufung Wahlleiter und Stellvertreter für die Ortsteilbürgermeisterwahl in Altkirchen 2021 aufgrund der Neufestsetzung des Wahltermins.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes beschließt der Stadtrat Schmölln in öffentlicher Sitzung für die am 27. Juni 2021 stattfindende Ortsteilbürgermeisterwahl in Altkirchen

Frau Jacqueline Rödel, Leiterin des Hauptamtes, zur Wahlleiterin sowie Herr Holger Peters, Leiter des Ordnungsamtes, zum Stellvertreter der Wahlleiterin zu berufen.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, 18. März 2021

i. V. S. Schrade

Dr. G. Werner

Vorsitzende des Stadtrates

S. Schrade, Bürgermeister

F.d.R.

J. Rödel, Leiterin Hauptamt

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Altkirchen

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Altkirchen der Stadt Schmölln wird am **27. Juni 2021**, ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien,

Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unter-

zeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer

Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land, im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Schmölln bis zum 24. Mai 2021, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste un-

ter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Stadtverwaltung Schmölln (Markt 1, Hintergebäude, 04626 Schmölln) im Einwohnermeldeamt von

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr   14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr   13:00 Uhr – 17:00 Uhr

ausgelegt.


Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14. Mai 2021 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter in der Stadtverwaltung Schmölln, Hauptamt, Markt 1 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. Mai 2021 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 24. Mai 2021 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 25. Mai 2021 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt. 

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmölln, den 1. April 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmölln

1. In der Stadt Schmölln wird am **27. Juni 2021**, ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach

den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 150 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versi-

cherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land im Stadtrat der Stadt Schmölln vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land, im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Schmölln bis zum 24.05.2021 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Stadtverwaltung Schmölln (Markt 1, Hintergebäude, 04626 Schmölln) im Einwohnermeldeamt von

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr   14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr   13:00 Uhr – 17:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.



Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14. Mai 2021 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter in der Stadtverwaltung Schmölln, Hauptamt, Markt 1 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. Mai 2021 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 24. Mai 2021 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 25. Mai 2021 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmölln, den 1. April 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

**Ende amtlicher Teil**



## Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen

### Aufruf Wahlhelfer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, derzeit laufen die Vorbereitungen für die Durchführung der Wahlen 2021.

Um die Bürgermeisterwahl und am 27. Juni 2021, die Ortsteilbürgermeisterwahl des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Altkirchen am 27. Juni 2021, sowie die Bundes- und Landtagswahlen am 26. September 2021, in der gewohnten Art und Weise und bürgernah durchführen zu können, bedarf es zur Besetzung der Wahllokale der Stadt Schmölln die Unterstützung vieler engagierter und zuverlässiger ehrenamtlicher Helfer.

Jeder Wahlvorstand (in jedem Wahllokal) besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 – 7 Beisitzern.

Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Leiter einer Aufstellungsversammlung können nicht Mitglied eines Wahlvorstands sein. Mit dem hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Schmölln beschäftigten Personal benötigen wir für die Abwicklung der diesjährigen Wahlen insgesamt rund 120 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Wir würden uns daher freuen, wenn Sie sich für dieses Ehrenamt freiwillig zur Verfügung stellen würden.

Der Einsatz erfolgt in einem der Wahllokale oder einem der beiden Briefwahllokale. Sofern es möglich ist, werden Wünsche hinsichtlich des Einsatzes in einem bestimmten Wahllokal berücksichtigt; allerdings wird um Verständnis gebeten, wenn dies nicht immer umsetzbar sein sollte und die Zuweisung in ein anderes Wahllokal erfolgt. Folgende Aufgaben erwarten Sie am Wahlsonntag in den Wahllokalen:

- Prüfung der Wahlberechtigung;
- Ausgabe der Stimmzettel;
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und der Wahlurnen;
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Stimmabgaben;
- Eintragung der Stimmabgabevermerke in das Wählerverzeichnis;
- ggfs. Unterstützen von hilfsbedürftige Wähler/innen bei der Stimmabgabe;
- Auszählung der Stimmzettel ab 18:00 Uhr.

Die Wahllokale werden für alle Wählerinnen und Wähler von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Nach dem Ende der offiziellen Wahlzeit erfolgt die Ermittlung, Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses für den jeweiligen Stimmbezirk. Der Wahlhelfereinsatz endet nach vollzogener Auszählung der Wahl und Unterschreiben der Niederschrift/en durch alle Mitglieder des Wahlvorstands.

Für den Einsatz am Wahltag selbst wird je nach Wahl und Funktion ein Erfrischungsgeld nach den Vorschriften der Wahlschädigungssatzung der Stadt Schmölln gezahlt. Dieses liegt je nach Funktion und Wahl bei den ehrenamtlichen Wahlhelfern zwischen 30,00 und 45,00 Euro. Das Formular für die verbindliche Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer kann auf der Internetseite der Stadt Schmölln unter [www.schmoelln.de](http://www.schmoelln.de), per E-Mail unter [buergerservice@schmoelln.de](mailto:buergerservice@schmoelln.de) oder telefonisch unter 034491 760 abfordern. Fragen rund um die anstehenden Wahlen beantworten Frau Rödel (Tel. 034491 76120) oder Herr Peters (Tel. 034491 76180).

J. Rödel, Wahlleiterin



## Kurznachrichten aus dem Rathaus

### Aufbau Testzentrum in Schmölln in Vorbereitung

Die Johanniter Unfallhilfe und die Stadt Schmölln bereiten derzeit den Aufbau vor. Dies geschieht in Kooperation mit dem Landratsamt. Das Zentrum soll allen Einwohnern eine Anlaufstelle für kostenfreie Tests sein.

### Seniorenbeirat

Die Mitglieder des Seniorenbeirates wurden in der letzten Stadtratssitzung ernannt. Die konstituierende Sitzung soll am 22. April 2021 stattfinden.

### Neues zum Museum

Der Stadtrat hat das Museumskonzept der Stadt Schmölln beschlossen. Die ersten Förderanträge zur Erneuerung der Ausstattung sind beim Land gestellt.

### Tatami

Der Stadtrat fasste in seiner letzten Sitzung den Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Investitionspakt zur Bundesförderung von Sportstätten 2021. Ziel soll sein, Fördermittel des Bundes für weitere Sanierungsmaßnahmen unseres Hallenbades zu erhalten.

### LEADER-Projekte

Am 25. März 2021 wurden drei Förderprojekte der Stadt Schmölln bewilligt. Das betrifft die Herrmannsbrücke im Lohsenwald. Diese soll umfangreich saniert werden. Des Weiteren sollen an der Bockwindmühle in Schmölln, Ortsteil Lumpzig, in den nächsten zwei Jahren zwei weitere Baumaßnahmen umgesetzt werden. Dadurch soll das Areal noch attraktiver werden.

### Feuerwehr Altkirchen

Die Stadt hat einen Zuwendungsbescheid von 85.000,00 Euro für ein neues LF10 in Altkirchen erhalten. Somit kann in den nächsten zwei Jahren ein Ersatzfahrzeug für die Feuerwehr in Altkirchen beschafft werden. Die Gesamtkosten betragen ca. 320.000,00 Euro.

### Breitbandausbau

Die Ausbauarbeiten zum Breitbandausbau sollen Ende dieses Jahres beginnen. Insgesamt werden im Ausbaugbiet Altenburg West, welches auch Schmölln umfasst, 37,5 Mio. Euro für den Glasfaserausbau investiert. Nähere Informationen erfahren Sie im Breitbandbüro des LRA: 034491 586 268

Stadtverwaltung Schmölln

## Das Fundbüro informiert

Auflistung der im Fundbüro abgegebenen Fundsachen im Monat März:

- 1 Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und schwarzem Band

Sollten Sie der Eigentümer einer dieser Gegenstände sein, können Sie diesen im Fundbüro der Stadtverwaltung Schmölln, Rathaus (Hintergebäude 1. OG), Markt 1, nur mit telefonischer Absprache und Termin abholen.

Das Eigentum über die Fundsache geht nach sechs Monaten auf den Finder bzw. bei Eigentumsverzicht durch diesen auf die Stadt Schmölln über.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Tel. 034491 76187 zur Verfügung.

H. Gabler, Fundbüro

## 2. Schmöllner Fachkräftemesse



### 16. Juli 2021 – Ostthüringenhalle

„In jeder Krise gibt es nicht nur eine Chance, sondern auch eine Möglichkeit.“  
Martin Luther King

Diese Aussicht, auf eine für Sie doch spannende Möglichkeit, möchte die Stadtverwaltung gemeinsam mit der Firma Dietzel Hydraulik mit der zweiten Schmöllner Fachkräftemesse 2021 geben. Im vergangenen Jahr führten wir die erste Messe dieser Art durch. Viele Unternehmen aus Schmölln und Umgebung nutzten diese Chance und präsentierten sich und ihr Leistungsprofil für Fachkräfte, Führungskräfte, Azubis, Studenten, Wiedereinsteiger und Pendler. Das Resümee der Messe war durchweg positiv.

Nun schauen wir positiv in die Zukunft und möchten die Fortführung dieses Messeformates gemeinsam mit Ihnen im Sommer 2021 aufleben lassen. Nutzen Sie die Chance als Aussteller und präsentieren Sie Ihr Unternehmen zur zweiten Schmöllner Fachkräfte-Messe **am Freitag, den 16. Juli 2021 von 16:00 bis 19:00 Uhr, in der Schmöllner Ostthüringenhalle.**

Seien Sie dabei und profitieren Sie u. a. von:

- einem modernen Messekonzept
- einem offenen Austausch zwischen Ihren neuen Fachkräften und Ihnen als Unternehmen
- einer kostenlosen JOBWALL auf unserem „Marktplatz“
- einer tollen Möglichkeit für Ihr aktives Arbeitgebermarketing
- einem ansprechend organisierten Rahmenprogramm für die Besucher (u. a. Verpflegung und Kinderbetreuung)

### Sie möchten ein Teil unserer Messe sein?

Dann senden Sie uns folgende Informationen **bis zum 19. April 2021** unverbindlich an uns zurück: Firma, Ansprechpartner, Kontaktmöglichkeiten. Wir freuen uns, wenn wir Sie als Aussteller begrüßen dürfen.

Bei Fragen steht Ihnen jederzeit gern die Wirtschaftsförderung der Stadt Schmölln mit Frau Herbig telefonisch unter 034491 76 102 oder per E-Mail unter [wirtschaftsfoerderung@schmoelln.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@schmoelln.de) zur Verfügung.

M. Itner, Stadtverwaltung

## Einladung zum Blumen- und Pflanzenmarkt am 1. Mai 2021 in Schmölln

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Blumenliebhaber, die triste Jahreszeit liegt nun hinter uns und die Sonne lockt in Gärten und Parkanlagen. Um hier farbige Akzente zu setzen, möchte ich Sie gern auf unseren diesjährigen Blumen- und Pflanzenmarkt **am Samstag, den 1. Mai 2021, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, auf den Schmöllner Marktplatz,**

hinweisen und hierzu recht herzlich einladen. An diesem Tag erhalten Sie die Möglichkeit, aus einem reichhaltigen Sortiment an Blumen und Grünpflanzen auszuwählen und Ihren Einkauf zur Bepflanzung von Gärten und Balkonen zu tätigen. ▶



Mit diesem traditionellen Pflanzenmarkt wollen wir erneut allen Bürgerinnen und Bürgern aus unseren regionalen Gartenbauunternehmen eine Vielzahl blühender Erzeugnisse präsentieren und eine fachmännische Beratung rund um das Thema Pflanzen zusichern.

Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit und halten Sie sich vor Ort an die geltenden Abstands- und Hygieneschutzregeln.

In der Hoffnung, dass zum geplanten Blumenmarkt für uns alle die Sonne scheinen wird, lade ich Sie aufs Herzlichste ein.

*Carmen Herbig, Pers. Mitarbeiterin des Bürgermeisters  
Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing*

(Foto: Stadtverwaltung Schmölln)

## Digitale Bürgersprechstunde am 20. April 2021 auf Facebook

Am 20. April 2021 findet um 19:30 Uhr, die nächste digitale Bürgersprechstunde auf dem Facebook-Kanal der Stadt Schmölln statt.

Neben kurzen Informationen der Stadt wird Bürgermeister Sven Schrade für Fragen und Austausch zur Verfügung stehen. Auf der Plattform angemeldete Bürgerinnen und Bürger können über die Kommentarfunktion Fragen stellen. Den Stream anschauen kann sich hingegen jeder.

*M. Itner, Pressestelle*

## Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln Feuerwehrreport März 2021

Es sind wieder einmal etliche Einsätze, die die Kameraden der Schmöllner Feuerwehren im März forderten. Auch, wenn aufgrund des frühen Redaktionsschlusses vermutlich noch nicht alle Einsätze aufgeführt sind. Genau gesagt sind es neun Alarmierungen, die zum Stichtag 22. März 2021 zu Buche stehen.

Das Einsatzspektrum war in diesem Monat sehr überschaubar. Hauptsächlich galt es Kleinsätze zu bearbeiten. Dazu zählten Verkehrsunfälle, eine Nottüröffnung, die Unterstützung des Rettungsdienstes, eingelaufene Brandmeldeanlagen und Ölspuren. Aber auch der klassischen Katze auf dem Baum wurde geholfen.

Am 6. des Monats wurden die Kräfte der Hauptwache eine Minute vor 06:00 Uhr in die Ronneburger Straße alarmiert. Mitarbeiter eines Supermarktes stellten beim morgendlichen Betreten des Gebäudes Brandgeruch und eine ausgelöste

Brandmeldeanlage fest. Die Mitarbeiter verließen folgerichtig das Gebäude und alarmierten die Feuerwehr. Aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials machte sich von der Wache am Brauereiteich der komplette Löschzug auf den Weg zur Einsatzstelle. Neben zwei Löschfahrzeugen gehören Drehleiter, Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportwagen dazu. Rund 20 Kameraden sind kurze Zeit nach der Alarmierung vor Ort. Durch einen Trupp wurde die Lage erkundet. Glücklicherweise konnte kein Feuer entdeckt werden. Mittels Wärmebildkamera konnte eine Geschirrspülmaschine als Verursacher ausgemacht werden. Durch die Feuerwehr wurde die Maschine ausgebaut und vom Strom getrennt. Nach erneuter, sorgfältiger Kontrolle konnte der Einsatz beendet werden.

Erneut mussten die Kräfte im Monat März eine sehr große Ölspur beseitigen. Diese zog sich durch ganz Schmölln bis hin nach Nitzschka. Im Einsatz waren zunächst die Kräfte der Hauptwache mit vier Fahrzeugen. Nach der Erkundung des Verlaufes wurde die örtlich zuständige Ortswehr aus Nitzschka sowie später zur Unterstützung auch die Ortswehr aus Großstöbnitz gerufen. Insgesamt sieben Fahrzeuge waren im Einsatz. Drei Stunden nach der Alarmierung konnte der Einsatz beendet werden.

Am 22. März 2021 wurde die Wehr aus Altkirchen zu einem Verkehrsunfall zwischen Trebula und Gimmel alarmiert. Hier waren ein Kleintransporter und ein PKW kollidiert. Ebenfalls im Einsatz waren der Stadtbrandmeister und zwei Rettungswagen. Zwei Personen wurden leicht verletzt ins Krankenhaus nach Altenburg gebracht. Nach der Aufnahme von auslaufenden Flüssigkeiten konnte die Einsatzstelle an die Polizei übergeben werden.



Bei einem Unfall am 22. März 2021 wurden zwei Personen leicht verletzt.

### Einsatzstatistik März 2021

Alarmierung durch ausgelöste Brandmeldeanlagen: .....	1
Ölspur: .....	2
Verkehrsunfall: .....	1
Unterstützung Rettungsdienst/Nottüröffnung: .....	2
Allgemeine Hilfe: .....	2
Brandgeruch in Supermarkt: .....	1

*Jonas Ehrentraut, Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln  
(Bild: Feuerwehr)*

Besuchen Sie uns im Internet: [www.feuerwehr-schmoelln.org](http://www.feuerwehr-schmoelln.org) | [info@feuerwehr-schmoelln.de](mailto:info@feuerwehr-schmoelln.de)

# Glückwünsche AN DIE JUBILARE

**Drei Dinge helfen, die Mühseligkeiten  
des Lebens zu tragen:  
die Hoffnung, der Schlaf und das Lachen.**  
(Immanuel Kant)

Der Bürgermeister Sven Schrade gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Schmölln und den zugehörigen Ortsteilen ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.



© Karl Dichtler, Pixelio.de

## Vereinsnachrichten

### Naturnahes Schmölln

#### Nistkästen nun auch bei Kranmontage Lorenz

Am 13. März 2021 starteten die Schmöllner Naturfreunde auf dem Gelände der Firma Kranmontagen Lorenz in Nöbdenitz wieder eine Aktion zum Thema Naturnahes Schmölln. An und in den Gebäuden der Firma brachten die Naturfreunde 32 Nistkästen für Schleiereule, Turmfalke, Dohlen, Mauersegler, Sperlinge und für Fledermäuse an.



Die Firma Kranmontage Lorenz ist schon länger Partner der Schmöllner Naturfreunde und unterstützt diese regelmäßig mit schwerer Technik, zum Beispiel beim Anbringen von Storchennestern. Für die Maßnahme am Sonnabend bekamen sie die Plakette für Naturnahes Schmölln verliehen.

Torsten Pröhl

(Foto: Schmöllner Naturfreunde)

## Schmölln digital Bürgerbefragung zur Internet-Nutzung

Zur Teilnahme an einer wissenschaftlichen Befragung ruft Bürgermeister Sven Schrade alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schmölln und seiner Ortsteile auf. Die Stadt unterstützt damit das Dissertationsprojekt von Katharina Koß, Doktorandin an der Uni Leipzig.

Katharina Koß untersucht in ihrer Doktorarbeit die Rolle des Internets im Alltag der Menschen. Dabei möchte Sie erfahren, wie Sie persönlich zur digitalen Entwicklung in Schmölln stehen. Außerdem ermittelt sie, wie sich die digitalen Möglichkeiten nutzen lassen, um die Lebensqualität im ländlichen Raum zu verbessern. Ihre Angaben in der Befragung bleiben vollständig anonym und werden nur für den Zweck der Doktorarbeit von Katharina Koß eingesetzt.

Weiterhin erhalten Sie den Fragebogen im Rathaus und können ihn online unter dem Link <https://kurzelinks.de/umfrage-schmoelln> oder durch das Scannen des abgebildeten QR-Codes mit Ihrem Smartphone aufrufen.



Ein Link ist auch auf der Homepage [www.schmoelln.de](http://www.schmoelln.de) aktiviert. Dort kann der Fragebogen sowohl zum Ausdrucken heruntergeladen als auch gleich online ausgefüllt werden.

Ihre Teilnahme an der Befragung ist wichtig und hat Einfluss auf die Entwicklung unserer Stadt.

*Herzlichen Dank sagen Bürgermeister Sven Schrade und Katharina Koß*

## Vorverkauf Badesaison 2021 Freibad Altkirchen

Der Vorverkauf für die preisgünstigen Dauer-, Saison- und 20er Eintrittskarten für die Badesaison 2021, findet in diesem Jahr im Friseursalon Kühn, Altkirchen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten bis zum 15. Mai 2021, statt.

Außerdem besteht die Möglichkeit die Karten im Freibad am 1. Mai 2021 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr, zu erwerben.

Wir planen das Freibad am 22. Mai 2021 zu öffnen. Selbstverständlich müssen wir uns aber an staatliche und pandemische Vorschriften halten., deshalb ist die Anpassung der Öffnung an diese Auflagen möglich.

**Die täglichen Öffnungszeiten bleiben unverändert:**

Montag – Freitag: 13:00 Uhr – 19:00 Uhr  
Samstag/Sonntag: 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

**In den Sommerferien:**

Montag – Sonntag: 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

Geänderte Öffnungszeiten wegen schlechten Wetter, oder höherer Gewalt bleiben vorbehalten.

Desweiteren planen wir mit Beginn der Sommerferien zwei aufeinander folgende 14-tägige Schwimmkurse. Sie finden Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 bis 10:00 Uhr statt. Anmeldungen dafür bitte ab dem 22. Mai 2021 beim Schwimmmeister. Der Betrag von 70,00 Euro sollte bei der Anmeldung bezahlt werden.

*Der Vorstand, Förderverein „Attraktives Freibad Altkirchen“ e. V.*



**Aufgrund der aktuellen Beschränkungen ist die Begegnungsstätte derzeit nur zum Zweck der Beratung mit Terminvereinbarung geöffnet**

**Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)**

Volker Liebelt, Diplom-Sozialarbeiter (FH), M. A. Soziale Arbeit  
Sprechzeit Mittwoch: 14:00 – 15:30 Uhr, nach Vereinbarung  
Tel.: 0173 8967691, E-Mail: v.liebelt@caritas-ostthueringen.de

**Soziale Beratung und Betreuung anerkannter Flüchtlinge**

Sprach- und Kulturmittler (russisch, aserbaidzhanisch, türkisch, arabisch, französisch, englisch, indonesisch)

Kontakt und Terminvereinbarung unter Tel.: 0173 8967691

**Integratives Zentrum Futura e. V.**

Ivy Bieber, Terminvereinbarung unter 03447 473483 oder E-Mail: iz-futura.bieber@mail.de

**Allgemeine Soziale Beratung**

Claudia Kirtzel, Terminvereinbarung unter Tel.: 0365 712930210 oder E-Mail: c.kirtzel@caritas-ostthueringen.de

**Beratungsdienste Diakonie**



**BLEIB dran** (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten)  
Robert-Koch-Straße 95 (Klinikum), Haus 3,  
Telefon: 0176 57805609 | Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

**Schuldner- und Insolvenzberatung**

VHS Schmölln, K.-Liebknecht-Str. 22, Telefon: 03447 511330  
montags nach Terminabsprache

**Sozial- und Lebensberatung, Arbeitslosengeld-2-Beratung**

Telefon: 03447 8958020 nach Absprache

**Suchtberatung**

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),  
Telefon: 03447 313448 | Montag, 09:00 – 11:00 Uhr, und nach Absprache

**Psychosoziale Beratung**

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),  
Telefon: 03447 514214

jeden 1. und 3. Mittwoch, 15:00 – 17:00 Uhr

**theBASE - Aufsuchende Jugendsozialarbeit**

Finkenweg 11, Telefon: 0175 6202682,

E-Mail: reimann@magdalenenstift.de

Beratungszeit: Donnerstag, 17:00 – 20:00 Uhr

**Ausbildung bei der Stadtverwaltung  
Göbnitz**

Die Stadtverwaltung Göbnitz schreibt zum 1. August 2021 einen Ausbildungsplatz für die Ausbildung zur/zum

**Verwaltungsfachangestellten**

in der Fachrichtung Kommunalverwaltung aus.

Es soll eine Stelle im Rahmen der 3-jährigen Ausbildung besetzt werden. Neben der praktischen Ausbildung in den Fachbereichen der Stadtverwaltung, werden die fachlichen und methodischen Kenntnisse durch die Berufsschule in Gera vermittelt sowie durch die Thüringer Verwaltungsschule ergänzt.

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD). Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Schwerbehinderten bei gleicher Eignung ausdrücklich erwünscht.

Nach abgeschlossener Ausbildung sind Sie befähigt, als Beschäftigte/r in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig zu werden. Es bestehen gute Übernahmechancen.

**Voraussetzung:**

- erfolgreicher Abschluss der Realschule mit einem angemessenen Notendurchschnitt und mindestens befriedigende Ergebnisse in den Fächern Deutsch und Mathematik
- gute mündliche sowie schriftliche Ausdrucksweise
- die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und Schlussfolgerungen zu ziehen
- aufgeschlossenes, freundliches und zuverlässiges Auftreten
- die Fähigkeit sowohl selbständig, als auch im Team zu handeln

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte **bis zum 23. März 2021** per Mail an die Adresse [hauptamt-philipp@goessnitz.de](mailto:hauptamt-philipp@goessnitz.de) oder schriftlich an Stadtverwaltung Göbnitz, Personalwesen, Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz

**Aus dem Clubleben des  
Motorclubs Schmölln e. V.  
im ADAC**



Wie in jedem Jahr hat der Motorclub im März seine Jahresmitgliederversammlung durchgeführt. Da Präsenzveranstaltungen auf Grund der Pandemiesituation nicht stattfinden dürfen, geschah dies im sogenannten Umlaufverfahren, an dem sich 92 % der Mitglieder beteiligten.

Der für das Jahr 2021 vorliegende Aktivitätenplan und die sonstigen Beschlüsse wurden von den Mitgliedern bestätigt. Wir wünschen uns, dass die bestehenden Einschränkungen für unsere Arbeit möglichst bald enden und in einen normalen Modus übergehen.

*Christel Hoyer, Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit*

**Neues Spielgerät gewünscht!**

Wir, die Kinder aus Bohra, wünschen uns einen schöneren Spielplatz. Unserer Schaukel ist zwar noch prima, doch die anderen Spielgeräte aus Holz sind nicht mehr gut in Schuss. Das Holz ist verwittert und teilweise marode. Ein Kletterturm wurde bereits abgebaut, ein weiterer soll folgen. Ein Spielturm mit Rutsche, Kletterwand, vielleicht mit einem Sandkasten – das wäre toll. Auch neuer Fallschutzkies ist nötig, die Bänke brauchen neues Holz.



Wir wollen das vorhandene Budget aufstocken. Bitte helfen Sie die Anschaffungen zu unterstützen und spenden Sie für uns bis zum 30. April 2021 an die Bankverbindung der Stadt Schmölln:

Sparkasse Altenburger Land,  
IBAN: DE48 8305 0200 1301 0039 60,  
BIC: HELADEF1ALT

oder

VR-Bank Altenburger Land eG,  
IBAN: DE91 8306 5408 0000 0630 10,  
BIC: GENODEF1SLR

Bitte geben Sie den Verwendungszweck „Spielplatz Bohra“ an. Sie erhalten natürlich eine Spendenquittung. Auch über eine Sachspende freuen wir uns. Bitte sprechen Sie uns vorher an. Die Ansprechpartnerin unserer Elterninitiative ist Frau Mandy Matthes (Telefon: 0174 9249011, E-Mail: mandy-matthes93@web.de).

Wir sagen danke! Die Kinder aus Bohra (Foto: privat)

## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nöbdenitz

Wir haben so viel, wie wir glauben und hoffen.

*Martin Luther*

#### Mittwoch, 14.04.2021 – Kultur- & Bildungswerkstatt

19:00 Uhr Sitzung des Gemeindegemeinderates

#### Sonntag, 18.04.2021 – Kirche oder Pfarrhof Nöbdenitz

10:30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Wiegand, Musik Annetrin Thomas

#### Donnerstag, 22.04.2021 – Kultur- & Bildungswerkstatt

14:00 Uhr Seniorenandacht mit Sabine Opitz

Bitte denken Sie daran, bringen Sie möglichst Ihre Mund-Nasen-Maske mit. Die Mindestabstände gelten auch zur Sitzordnung in den Gottesdiensten und Andachten. Falls Sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder andere Erkältungssymptome aufweisen, dürfen Sie am Gottesdienst nicht teilnehmen.

### Offene Kirchen

Die Kirchen in Lohma und Nöbdenitz sind als Radwegkirchen verlässlich geöffnet. Wer Ruhe finden, ein Gebet sprechen oder Singen will, ist herzlich zur Einkehr eingeladen.

Auch die Kirche Posterstein kann jeder im Rahmen unserer Gottesdienste und Andachten besuchen und erhält außerdem eine Führung zum Schnitzwerk. Natürlich kann für eine Führung auch einen Wunschtermin vereinbart werden (falls erlaubt). Die Termine können unter Telefon. 0176 52313597 oder 0170 7738 302 oder 034496 64616 vereinbart werden.

### Terminabsprachen

Telefon: 034496 64616 oder 0176 52313597 |  
E-Mail: kultur.bildungswerkstatt@gmail.com

Wir sind auch weiterhin für Sie da. Halten Sie den Kontakt mit uns aufrecht. Bei Fragen, Unsicherheiten oder Hilfebedarf stehen wir zur Verfügung

Bleiben Sie behütet.

*Wolfgang Göthe, im Auftrag des Gemeindegemeinderates*

### Kirchengemeinde Hartroda-Wildenbörten

Sonntag, 25.04.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Wildenbörten

Sonntag, 09.05.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Hartroda

### Ev.-Freikirchliche Gemeinde Schmölln

Karl-Liebknecht-Straße 12

Sonntag, 11.04.2021

09:30 Uhr Gottesdienst

09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 15.04.2021

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 18.04.2021

09:30 Uhr Gottesdienst

09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 22.04.2021

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 25.04.2021

09:30 Uhr Gottesdienst

09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 29.04.2021

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 02.05.2021

09:30 Uhr Gottesdienst

09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 06.05.2021

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 09.05.2021

09:30 Uhr Gottesdienst

09:30 Uhr Sonntagsschule

Durch die Corona-Situation wird wegen begrenzter Teilnehmerzahl um Voranmeldung gebeten! Durch die Corona-Situation sind kurzfristige Änderungen möglich!

### Kirchengemeinde Weißbach mit Brandrübél, Selka und Sommeritz

Unter Vorbehalt und unter Beachtung der AHA(+L)-Regeln

Samstag, 17.04.2021 – Schmölln-Saara und zurück

09:00 Uhr Konfirmanden-Radtour durchs Sprottental

Samstag, 24.04.2021 – Weißbach (Pfarrhof/-garten)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kleinen

Sonntag, 02.05.2021 – Selka (Kirche)

17:00 Uhr Musikalische Andacht/Orgelmusik

Donnerstag, 06.05.2021 – Weißbach (Pfarrhof)

14:00 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 09.05.2021 – Weißbach (Pfarrhof)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmandenvorstellung

#### Ausblick auf die Veranstaltungshöhepunkte 2021

Sonntag, 06.06.2021 – Weißbach (Kirche)

17:00 Uhr Orgelmusik

Samstag, 26.06.2021 – Weißbach (Sportplatz)

10:00 Uhr 2. Peter&Paul-Fußballturnier

Samstag, 26.06.2021 – Weißbach (Pfarrhof & -garten)

15:00 Uhr 12. Weißbacher Johannisfest

Sonntag, 04.07.2021 – Sommeritz (Kirche)

17:00 Uhr Orgelmusik

Sonntag, 11.07.2021 – Weißbach (Kirche)

14:00 Uhr Jubelkonfirmation

Pfarramt Schmölln I: Pfr. Dietmar Wiegand, Teichstraße 23, 04626 Schmölln, Tel.: 034491 82392 oder 0171 2466707, Email: dietmar.wiegand@gmx.de

## Kirchgemeinde Altkirchen

Sonntag, 18.04.2021

08:30 Uhr Gottesdienst in Illsitz

## Katholische Pfarrei Altenburg

Kath. Gemeinde „Mariä unbefleckte Empfängnis“

Schmölln | Lindenberg 2 | Tel.: 03447 314092

Sonntag, 11.04.2021 10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 18.04.2021 08:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 25.04.2021 10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 02.05.2021 08:30 Uhr Heilige Messe

Auf Grund der derzeitigen Situation finden alle Gottesdienste unter Vorbehalt statt! Bitte zeitnah auf der Homepage der Pfarrei bzw. in der OTZ informieren!

## Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmölln/St. Nicolai

Sonntag 11.04.2021– Quasimodogeniti

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag 18.04.2021 – Misericordias Domini

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag 25.04.2021 – Jubilate

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag 02.05.2021 – Kantate

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag 09.05.2021 – Rogate

16:00 Uhr kirchenmusikalische Andacht (St. Nicolai)

„Liebe Gemeindeglieder!

Wir hoffen und haben geplant, dass die Gemeindeglieder wieder beginnen können, wenn es die Situation und die Vorgaben zulassen, bitte achten Sie auf die Aushänge!“

### Jubelkonfirmation 2021

Herzliche Einladung zum Konfirmationsjubiläum am **6. Juni 2021, um 10:00 Uhr**, mit Festgottesdienst, Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls.

Anmeldungen bitte bei Frau Benndorf im Stadtkirchenamt unter Tel: 034491 82105.

### Hinweis betreffs des Glockengeläuts während der Arbeiten am vierten Bauabschnitt

Auf Grund der Arbeiten ab April im Kirchturmbereich wird der Stunden-Glockenschlag der Kirchturmuhre ausgesetzt, da die Ziffernblätter abgenommen und umfassend aufgearbeitet werden und es wird das Tagesgeläut früh, mittags und abends von Montag bis Freitag abgestellt. Das Einläuten des Sonntages und das Geläut vor und zum Gottesdienst wird weiterhin erklingen. Sobald als möglich, werden uns die Glocken wieder in den Rhythmus der Wochentage hineinnehmen.

**Sprechzeiten der Geschäftsführung:** jeden zweiten Dienstag im Monat von 09:00 bis 11:00 Uhr, Pfarrgasse 17

**geschäftsführender Pfarrer und Pfarramt Schmölln II:**

Pfarrer Thomas Eisner, Kirchplatz 7, 04626 Schmölln, Tel.: 034491 582624, E-Mail: thomas.eisner@kirchspiel-schmoelln.de

**Pfarramt Schmölln I:** Pfarrer Dietmar Wiegand, Teichstraße 23, 04626 Weißbach, Tel.: 034491 82392, Mobil: 0171 2466707, E-Mail: wiegand@kirchspiel-schmoelln.de

## Kirchgemeinden Großstöbnitz mit Klein- stöbnitz, Kleinmückern und Papiermühle und Zschernitzsch

Unter Vorbehalt und unter Beachtung der AHA(+L)-Regeln

Samstag, 24.04.2021 – Weißbach (Pfarrhof/-garten)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kleinen

Samstag, 24.04.2021 – Großstöbnitz (Kirche oder Kirchhof)

17:00 Uhr Abendandacht

Donnerstag, 29.04.2021 – Großstöbnitz (Gemeindehaus)

14:00 Uhr Frauentreff / Seniorennachmittag

Sonntag, 02.05.2021 – Zschernitzsch (Kirche oder Kirchhof)

14:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 09.05.2021 – Weißbach (Pfarrhof)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmandenvorstellung

### Ausblick auf die Veranstaltungshöhepunkte 2021

Samstag, 12.06.2021 – Großstöbnitz (Kirche/Kirchhof)

16:00 Uhr Bläsermusik + Gemeindefest

Samstag, 10.07.2021 – Großstöbnitz (Kirche)

14:00 Uhr Jubelkonfirmation

## Informationen aus Dobitschen

[www.dobitschen.de](http://www.dobitschen.de)

## Kirchgemeinden Dobitschen und Lumpzig

Sonntag, 18.04.2021

10:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Dobitschen

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Lumpzig

Sonntag, 02.05.2021

10:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Dobitschen

Sonntag, 09.05.2021

10:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Lumpzig (Fr. Mönlich)

Für alle Termine bleiben Änderungen vorbehalten! Bitte unbedingt aktuellen Aushang beachten, bei Fragen im Pfarramt anrufen. Der Ort, an dem die Gottesdienste stattfinden, kann sich ändern.

Bitte eigenen Mund- und Nasenschutz zu allen Veranstaltungen mitbringen. Alle Andachten werden unter Einhaltung der derzeit gültigen Hygieneschutzmaßnahmen durchgeführt.

### Sprechzeit von Pfarrerin M. Mönlich

Jeden Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen und nach Vereinbarung. Telefon: 0344 95 70188 | Mobil: 0152 58517997 | E-Mail: marinabohn@gmx.de

### Das Pfarramt Dobitschen

Telefon: 034495 70188 Fax: 034495 81051 | [www.kirchspiel-dobitschen.de](http://www.kirchspiel-dobitschen.de) | E-Mail: [pfarramt.dobitschen@web.de](mailto:pfarramt.dobitschen@web.de)

*Bleibt behütet und gesund, Eure M. Mönlich, Pfrn.*

## Annoncen



## Grabmale – Naturstein Steinmetzbetrieb Franke

Inh. Andy Franke  
Gnadschützer Weg 9 • 04626 Altkirchen  
Tel. 034491 26640 • Fax 63624